

Bebauungsplan Tiefenbach „Gottingerberg“

Gemeinde Tiefenbach
Landkreis Passau

Deckblatt Nr. 31

Aufgestellt: 13.12.2012

Gemeinde
94113 Tiefenbach b. Passau

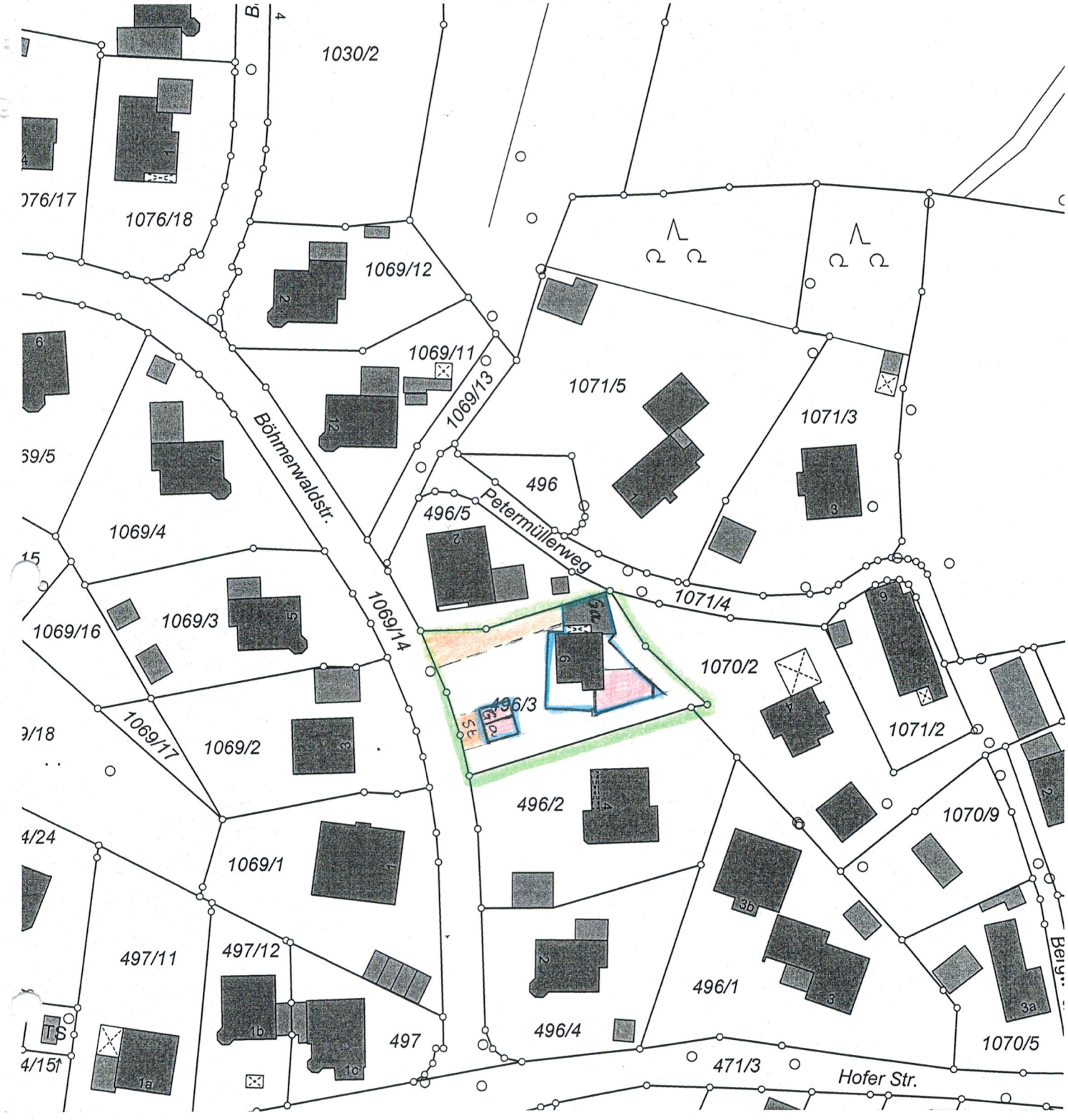
Verfahren:

- a) Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die Änderung des Bebauungsplanes „Gottingerberg“ mit Deckblatt Nr. 31 im vereinfachten Verfahren beschlossen.
- b) Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 18. Januar 2013 bis 19. Februar 2013 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- c) Der Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom 13.12.2012 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18. Januar 2013 bis 19. Februar 2013 öffentlich ausgelegt.
- d) Der Bau- und Umweltausschuss hat mit Beschluss vom **14. März 2013** das Deckblatt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.
- e) Der Satzungsbeschluss wurde am **21. März 2013** gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ausgefertigt: **21. März 2013**
Tiefenbach, den
Gemeinde Tiefenbach

Silbereisen
1. Bürgermeister






Deckblatt Nr. 31 zum Bebauungsplan „Gottingerberg“


M. 1 : 1000



13.12.2012

 = Geltungsbereich des Deckblattes

 = Baugrenze

 = Fläche f. private Stellplätze

Derzeit rechtsverbindlicher Bebauungsplan



Übersichtslageplan M. 1 : 5000



Inhalt der Änderung:

Die Baugrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 496/3, Gemarkung Tiefenbach, wird erweitert, um einen Anbau an das bestehende Wohnhaus „Böhmerwaldstraße 6“ in Richtung Süd-Osten zu ermöglichen.

Des Weiteren werden Baugrenzen für eine Doppelgarage festgesetzt.

Begründung und Erläuterung:

Der Bebauungsplan „Gottingerberg“ ist seit dem 09.08.1977 rechtsverbindlich.

Herr Robert Ketzinger ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 496/3, Gemarkung Tiefenbach, Böhmerwaldstraße 6, und hat mit Schreiben vom 13.11.2012 beantragt, die Baugrenzen auf seinem Grundstück zu erweitern, da er einen Anbau an das bestehende Wohnhaus in Richtung Süd-Osten errichten möchte.

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Tiefenbach hat den Antrag in seiner Sitzung am 13.12.2012 grundsätzlich befürwortet und beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren mit Deckblatt Nr. 31 einzuleiten.

Durch diese geringfügige Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren möglich ist. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4 c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1.eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3.nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.